

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte als Ablehnungsgrund bei Europäischem Haftbefehl

GrCh Art. 47 Abs. 2; RB 2002/584/JI Art. 1 Abs. 2, 3

1. Einem zur Strafvollstreckung ausgestellten Europäischen Haftbefehl darf nicht Folge geleistet werden, wenn es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass das in Art. 47 Abs. 2 GrCh verankerte Grundrecht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wurde. Hierzu sind insb. die Angaben des Verurteilten zur Zusammensetzung des konkret mit der Sache befassten Spruchkörpers und zu jedem anderen für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Spruchkörpers relevanten Umstand zu berücksichtigen.

2. Einem zur Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehl darf nicht Folge geleistet werden, wenn es unter den besonderen Umständen des Falles ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Verfolgte im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung des in Art. 47 Abs. 2 GrCh verankerten Grundrechts auf ein faires Verfahren ausgesetzt ist. Hierzu sind insb. die Angaben des Verfolgten zu ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat, dem Sachverhalt, auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, oder jedem anderen Umstand, der für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Spruchkörpers, der voraussichtlich mit dem Verfahren gegen ihn befasst sein wird, zu berücksichtigen.

EuGH, Große Kammer, Urt. v. 22.02.2022 – C-562/21 PPU und C-563/21 PPU

Aus den Gründen: [9] *Ausgangsverfahren und Vorlagefragen. Rechts-sache C-562/21 PPU.* Das vorliegende *Gericht*, die *Rechtbank Amsterdams (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande)*, wurde mit einem

Antrag auf Vollstreckung eines am 06.04.2021 vom *Sąd Okręgowy w Lublinie (Regionalgericht Lublin, Polen)* erlassenen EuHB befasst. Dieser EuHB zielt auf die Festnahme und Übergabe eines polnischen Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ab, die gegen den Betr. mit rechtskräftigem Urt. v. 30.06.2020 wegen Nötigung und Androhung von Gewalt verhängt wurde. [...]

[12] Seit 2017 lägen systemische oder allg. Mängel vor, die die Unabhängigkeit der Justiz im Ausstellungsmitgliedstaat beeinträchtigten. Diese Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des in Rn. 9 des vorliegenden Urt. genannten EuHB bestanden hätten, hätten sich seither verschärft. Es bestehe daher eine echte Gefahr, dass der Betr. im Fall seiner Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat in seinem durch Art. 47 Abs. 2 der Charta [GrCh] garantierten Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt werde. [...]

[23] *Rechtssache C-563/21 PPU.* Das vorliegende *Gericht* wurde auch mit einem Antrag auf Vollstreckung eines am 07.04.2021 vom *Sąd Okręgowy w Zielonej Górze (Regionalgericht Zielona Góra)* erlassenen EuHB befasst. Dieser zielt auf die Festnahme und Übergabe eines polnischen Staatsangehörigen für Strafverfolgungszwecke ab. [...]

[39] Mit seiner einzigen Frage in der Rechtssache C-562/21 PPU und seinen drei Fragen in der Rechtssache C-563/21 PPU, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende *Gericht* im Wesentlichen wissen, ob Art. 1 Abs. 2 und 3 RB 2002/584 dahin auszulegen ist, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie über die Übergabe einer Person zu entscheiden hat, gegen die ein EuHB ergangen ist, und über Anhaltspunkte für das Bestehen systemischer oder allg. Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats verfügt, insb. was das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Justiz betr., die Übergabe mit der Begründung verweigern darf, dass im Fall der Übergabe eine echte Gefahr der Verletzung des in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerten Grundrechts dieser Person auf ein faires Verfahren vor einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht besteht, weil

- bei einem zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten EuHB kein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist gegen eine etwaige Verletzung dieses Grundrechts in dem Verfahren, das zur Verurteilung dieser Person geführt hat, und
- bei einem zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellten EuHB die betr. Person zum Zeitpunkt der Übergabe aufgrund der Art und Weise, in der Rechtssachen innerhalb der betr. Gerichte nach dem Zufallsprinzip zugewiesen werden, die Besetzung der Spruchkörper, vor denen ihr Fall behandelt werden wird, nicht feststellen kann und es im Ausstellungsmitgliedstaat keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt, um die Rechtsgültigkeit der Ernennung der Richter in Frage zu stellen.

[40] *Vorbemerkungen.* Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht, im Unionsrecht fundamentale Bedeutung haben, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insb. die dort anerkannten Grundrechte beachten (Urt. v. 26.10.2021 – C-428/21 PPU und C-429/21 PPU, Rn. 37 [= StV-S 2022, 45 [Ls]] und die dort angeführte Rspr.).

[41] Bei der Durchführung des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten somit unionsrechtlich verpflichtet sein, die Beachtung der Grundrechte durch die übrigen Mitgliedstaaten zu unterstellen, so dass sie weder die Möglichkeit haben, von einem anderen Mitgliedstaat ein höheres nationales Schutzniveau der Grundrechte als das durch das Unionsrecht gewährleistete zu verlangen, noch – von Ausnahmefällen abgesehen – prüfen können, ob dieser andere Mitgliedstaat in einem konkreten Fall die durch die Union gewährleisteten Grundrechte tatsächlich beachtet hat (Gutachten 2/13 [Beitritt der Union zur EMRK] v. 18.12.2014, Rn. 192).

[42] In diesem Zshg. zielt der RB 2002/584 darauf ab, durch die Einführung eines vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder einer Straftat verdächtigt werden, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen, um zur Verwirklichung des der Union gesteckten Ziels beizutragen, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, beruhend auf dem hohen Maß an Vertrauen, das zwischen den Mitgliedstaaten bestehen muss (Urt. v. 26.10.2021 a.a.O., Rn. 38 und die dort angeführte Rspr.).

[43] Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der nach dem sechsten Erwägungsgrund RB 2002/584 den »Eckstein« der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen darstellt, kommt in Art. 1 Abs. 2 dieses RB zum Ausdruck, der die Regel aufstellt, dass die Mitgliedstaaten jeden EuHB auf der Grundlage dieses Grundsatzes und gem. den Bestimmungen RB vollstrecken müssen (Urt. v. 26.10.2021 a.a.O., Rn. 40 und die dort angeführte Rspr.).

[44] Die vollstreckenden Justizbehörden können daher die Vollstreckung eines EuHB grds. nur aus den im RB 2002/584 abschließend aufgezählten Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung verweigern, und die Vollstreckung des Haftbefehls kann nur an eine der Bedingungen geknüpft werden, die in Art. 5 RB erschöpfend aufgeführt sind. Folglich stellt die Vollstreckung des EuHB den Grundsatz dar, während die Ablehnung der Vollstreckung als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist (Urt. v. 25.07.2018 – C-216/18 PPU, Rn. 41 und die dort angeführte Rspr., und v. 17.12.2020, C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, Rn. 37).

[45] Das hohe Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem der Mechanismus des EuHB beruht, gründet

sich dabei auf die Prämisse, dass die Strafgerichte der übrigen Mitgliedstaaten, die nach der Vollstreckung eines EuHB das Verfahren der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung sowie das strafrechtliche Hauptverfahren zu führen haben werden, den Anforderungen genügen, die mit dem in Art. 47 Abs. 2 der Charta garantierten Grundrecht auf ein faires Verfahren verbunden sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 58). Diesem Grundrecht kommt nämlich als Garant für den Schutz aller dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u.a. des Werts der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zu (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 39 und die dort angeführte Rspr.).

[46] Daher hat zwar in erster Linie jeder Mitgliedstaat, um die volle Anwendung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zu gewährleisten, auf denen die Funktionsweise dieses Mechanismus beruht, unter der abschließenden Kontrolle durch den *Gerichtshof* sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit seiner Justiz gewahrt bleibt, und alle Maßnahmen zu unterlassen, die diese Unabhängigkeit untergraben könnten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 40). Besteht jedoch eine echte Gefahr, dass die Person, gegen die ein EuHB ergangen ist, im Fall ihrer Übergabe an die ausstellende Justizbehörde eine Verletzung des genannten Grundrechts erleidet, kann es der vollstreckenden Justizbehörde gestattet sein, ausnahmsweise, auf der Grundlage des Art. 1 Abs. 3 RB 2002/584, davon abzusehen, dem betr. EuHB Folge zu leisten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 59).

[50] Insb. im Licht der Erwägungen in den Rn. 40 bis 46 des vorliegenden Urt. hat der *Gerichtshof* in Bezug auf Art. 1 Abs. 3 RB 2002/584 entschieden, dass die vollstreckende Justizbehörde, die über die Übergabe einer Person, gegen die ein EuHB ergangen ist, zu entscheiden hat – wenn sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass systemische oder allg. Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in dem Ausstellungsmitgliedstaat bestehen –, gleichwohl nicht davon ausgehen darf, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die besagte Person im Fall ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer echten Gefahr der Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren ausgesetzt sein wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde keine konkrete und genaue Prüfung insb. unter Berücksichtigung der persönlichen Situation dieser Person, der Art der in Rede stehenden Straftat und des der Ausstellung des Haftbefehls zugrunde liegenden Sachverhalts – wie etwa Verlautbarungen oder Handlungen öffentlicher Stellen, die die Behandlung eines Einzelfalls beeinflussen können – vorgenommen hat (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 69).

[51] Daher reichen Informationen über die Existenz oder Zuspitzung systemischer oder allg. Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in einem Mitgliedstaat für sich allein nicht aus, um die Ablehnung der Vollstreckung eines von einer Justizbehörde dieses Mitgliedstaats ausgestellten EuHB zu rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 63).

[52] I.R.d. in Rn. 50 des vorliegenden Urts. erwähnten zweistufigen Prüfung [...] muss die vollstreckende Justizbehörde in einem ersten Schritt feststellen, ob es objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Anhaltspunkte dafür gibt, dass wegen systemischer oder allg. Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats eine echte Gefahr der Verletzung des in dieser Bestimmung verbürgten Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht (Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 54 und die dort angeführte Rspr.).

[53] In einem zweiten Schritt muss die vollstreckende Justizbehörde konkret und genau untersuchen, inwieweit sich die im ersten Prüfungsschritt festgestellten Mängel auf der Ebene der für die Verfahren gegen die gesuchte Person zuständigen Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats auswirken können und ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass diese Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des der Ausstellung dieses Haftbefehls zugrunde liegenden Sachverhalts sowie der von diesem Mitgliedstaat eventuell gem. Art. 15 Abs. 2 RB 2002/584 übermittelten Informationen im Fall ihrer Übergabe an diesen Mitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 55 und die dort angeführte Rspr.). [...]

[67] *Zum ersten Prüfungsschritt.* Im ersten Schritt dieser Prüfung muss die vollstreckende Justizbehörde generell beurteilen, ob eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren gegeben ist, die insb. mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats oder einer Missachtung des Erfordernisses eines durch Gesetz errichteten Gerichts aufgrund systemischer oder allg. Mängel in diesem Staat zusammenhängt (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 61 und die dort angeführte Rspr.).

[68] Als Maßstab für diese Beurteilung dient der Schutzstandard des in Art. 47 Abs. 2 der Charta verbürgten Grundrechts (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 62 und die dort angeführte Rspr.).

[69] Insoweit setzen zum einen die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die [...] eng mit dem Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts zusammenhängen, voraus, dass es Regeln insb. für die Zusammensetzung des Spruchkörpers, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit des Spruchkörpers für äußere Faktoren und an dessen Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 16.11.2021 – C-748/19 bis C-754/19, Rn. 67 [= StV-S 2022, 56] und die dort angeführte Rspr.).

[70] Was Ernennungsentscheidungen betr., so müssen namentlich die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass dieser Entscheidungen so beschaffen sein, dass sie keine solchen berechtigten Zweifel in Bezug auf die ernannten Richter hervorrufen können (Urt. v. 26.03.2020 – C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, Rn. 71 und die dort angeführte Rspr.).

[71] Zum anderen hat der *Gerichtshof* in Bezug auf das Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts unter Bezugnahme auf die Rspr. des *EGMR* zu Art. 6 EMRK (*EGMR*, Urt. v. 08.07.2014 – 8162/13, §§ 72 bis 74, und v. 02.05.2019 – 50956/16, §§ 100 und 101 und die dort angeführte Rspr.) ausgeführt, dass der Ausdruck »auf Gesetz beruhend« insb. das Rechtsstaatsprinzip widerspiegelt. Er umfasst nicht nur die Rechtsgrundlage für die Existenz des Gerichts, sondern auch die Zusammensetzung des Spruchkörpers in jeder Rechtssache sowie alle weiteren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, deren Nichtbeachtung die Teilnahme eines oder mehrerer Richter an der Verhandlung über die Rechtsache vorschriftswidrig macht, was insb. Vorschriften über die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Mitglieder des betr. Gerichts einschließt. Darüber hinaus umfasst das Recht, von einem »auf Gesetz beruhenden« Gericht abgeurteilt zu werden, schon seinem Wesen nach das Verfahren zur Ernennung der Richter (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 26.03.2020 a.a.O. Rn. 73).

[72] Was die Kriterien für die Beurteilung der Frage betr., ob ein Verstoß gegen das Grundrecht auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht i.S.v. Art. 47 Abs. 2 der Charta vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass nicht jede Unregelmäßigkeit im Verfahren zur Ernennung von Richtern als ein solcher Verstoß anzusehen ist.

[73] Eine bei der Ernennung von Richtern im betr. Justizsystem begangene Vorschriftswidrigkeit stellt insb. dann einen derartigen Verstoß dar, wenn die Art und Schwere der Vorschriftswidrigkeit dergestalt ist, dass sie die tatsächliche Gefahr begründet, dass andere Teile der Staatsgewalt – insb. die Exekutive – ein ihnen nicht zustehendes Ermessen ausüben können, wodurch die Integrität des Ergebnisses des Ernennungsverfahrens beeinträchtigt und so beim Einzelnen berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des oder der betr. Richter geweckt werden (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 06.10.2021 a.a.O. Rn. 130 und die dort angeführte Rspr.).

[74] Die Feststellung eines Verstoßes gegen das Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts und seiner Folgen erfordert eine Gesamtwürdigung einer Reihe von Faktoren, die zusammen betrachtet dazu beitragen, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu wecken (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 02.03.2021 – C-824/18, Rn. 131 und 132, sowie v. 06.10.2021 a.a.O. Rn. 152 bis 154).

[75] So kann der Umstand, dass eine Einrichtung wie ein Landesjustizrat, der in das Verfahren zur Ernennung von Richtern eingebunden ist, überwiegend aus Mitgliedern besteht, die von der Legislative ausgewählt werden, für sich genommen nicht zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der a.E. dieses Verfahrens ernannten Richter führen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 09.07.2020 – C-272/19, Rn. 55 und 56). Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn ders. Umstand i.V.m. anderen relevanten Gesichtspunkten und den Bedingungen, unter denen diese Entscheidungen getroffen wurden, zu solchen Zweifeln führt (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 15.07.2021, C-791/19, Rn. 103).

[76] Der Umstand, dass ein Gremium, das sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt, die die Legislative oder die Exekutive vertreten oder von diesen ausgewählt werden, am

Verfahren zur Ernennung von Richtern im Ausstellungsmitgliedstaat beteiligt ist, kann daher für sich genommen nicht ausreichen, um eine Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörde zu rechtfertigen, mit der die Übergabe der betr. Person abgelehnt wird.

[77] Daraus ergibt sich, dass bei einem Übergabeverfahren im Zshg. mit der Vollstreckung eines EuHB die Beurteilung der Frage, ob eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht, die insb. mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats oder einer Missachtung des Erfordernisses eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts aufgrund systemischer oder allg. Mängel in diesem Mitgliedstaat zusammenhängt, eine Gesamtwürdigung auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben über das Funktionieren des Justizsystems im Ausstellungsmitgliedstaat, insb. den allg. Rahmen für die Ernennung von Richtern in diesem Mitgliedstaat, voraussetzt.

[78] Im vorliegenden Fall stellen neben den Informationen in einem begründeten Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 EUV an den Rat gerichtet hat (Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 61), insoweit v.a. die vom vorlegenden *Gericht* genannten Gesichtspunkte, nämlich die Entschließung des *Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht)* v. 23.01.2020, und die Rspr. des *Gerichtshofs*, die aus den Urteilen v. 19.11.2019 (C-585/18, C-624/18 und C-625/18), v. 02.03.2021 a.a.O., v. 15.07.2021 a.a.O., und v. 06.10.2021 a.a.O., besonders relevante Gesichtspunkte dar, die über das Funktionieren des Justizsystems im Ausstellungsmitgliedstaat Aufschluss geben.

[79] I.R.d. Würdigung kann die vollstreckende Justizbehörde auch die Rspr. des *EGMR* berücksichtigen, in der ein Verstoß gegen das Erfordernis eines auf Gesetz beruhenden Gerichts im Hinblick auf das Verfahren zur Ernennung der Richter festgestellt wurde (vgl. u.a. *EGMR*, Urt. v. 22.07.2021 – 43447/19).

[80] Vorsorglich ist noch hinzuzufügen, dass zu diesen relevanten Gesichtspunkten auch eine Verfassungsrechtsprechung des Ausstellungsmitgliedstaats gehört, die den Vorrang des Unionsrechts und den verbindlichen Charakter der EMRK sowie die Verbindlichkeit der Urt. des *Gerichtshofs* und des *EGMR* zur Vereinbarkeit der Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die Organisation seines Justizsystems, insb. über die Ernennung von Richtern, mit dem Unionsrecht und der EMRK in Frage stellt.

[81] Ist die vollstreckende Justizbehörde aufgrund von Gesichtspunkten wie den in den Rn. 78 bis 80 des vorliegenden Urt. genannten der Ansicht, dass eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht, die insb. mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats oder einer Missachtung des Erfordernisses eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts aufgrund systemischer oder allg. Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat zusammenhängt, kann sie die Vollstreckung eines EuHB nicht ablehnen, ohne den zweiten Schritt der in den Rn. 52 und 53 des vorliegenden Urt. genannten Prüfung vorzunehmen.

[82] *Zum zweiten Prüfungsschritt.* In diesem zweiten Schritt muss die vollstreckende Justizbehörde prüfen, ob sich die im ersten Prüfungsschritt festgestellten systemischen oder

allg. Mängel im Fall der Übergabe der betr. Person an den Ausstellungsmitgliedstaat konkretisieren können und ob diese Person unter den besonderen Umständen des konkreten Falles einer echten Gefahr der Verletzung ihres in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerten Grundrechts auf ein faires Verfahren vor einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt ist.

[83] Es ist Sache der Person, gegen die ein EuHB ergangen ist, konkrete Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sich die systemischen oder allg. Mängel des Justizsystems des Ausstellungsmitgliedstaats im Fall eines Übergabeverfahrens zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung konkret auf die Behandlung ihrer Strafsache ausgewirkt haben bzw. im Fall eines Übergabeverfahrens zum Zweck der Strafverfolgung konkret auswirken können. Das Vorbringen solcher konkreten Anhaltspunkte zu den Auswirkungen dieser systemischen oder allg. Mängel in ihrem besonderen Fall lässt die Möglichkeit für die betr. Person unberührt, alle anderen punktuellen und sich auf die betr. Rechtssache beziehenden Gesichtspunkte vorzubringen, die belegen können, dass das Verfahren, dessentwegen die ausstellende Justizbehörde um die Übergabe ersucht, ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren konkret beeinträchtigen würde.

[84] Sollte die vollstreckende Justizbehörde der Ansicht sein, dass die von der betr. Person vorgetragene Gesichtspunkte zwar Anlass zu der Annahme geben, dass diese systemischen und allg. Mängel konkrete Auswirkungen im speziellen Fall dieser Person hatten oder haben könnten, aber nicht ausreichen, um zu belegen, dass in diesem Fall eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht besteht, und damit die Vollstreckung des in Rede stehenden EuHB abzulehnen, muss sie gem. Art. 15 Abs. 2 RB 2002/584 die ausstellende Justizbehörde um die unverzügliche Übermittlung der von ihr für notwendig erachteten zusätzlichen Informationen bitten.

[85] Da die ausstellende Justizbehörde verpflichtet ist, der vollstreckenden Justizbehörde diese Informationen zu erteilen (Urt. v. 25.07.2018 – C-220/18 PPU, Rn. 64 und die dort angeführte Rspr.), kann jedes Verhalten, das die fehlende loyale Zusammenarbeit seitens der ausstellenden Justizbehörde belegt, von der vollstreckenden Justizbehörde als ein relevanter Gesichtspunkt für die Beurteilung der Frage angesehen werden, ob die Person, um deren Übergabe ersucht wird, im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung ihres in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerten Grundrechts auf ein faires Verfahren vor einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt ist.

[86] Was nun zum einen den in der Rechtssache C-562/21 PPU vorliegenden Fall eines EuHB betr., der zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde, ist es Sache der Person, um deren Übergabe ersucht wird, konkrete Gesichtspunkte vorzubringen, auf denen ihre Ansicht beruht, dass die systemischen oder allg. Mängel des Justizsystems im Ausstellungsmitgliedstaat sich konkret auf das sie betr. Strafverfahren, insb. auf die Zusammensetzung des mit der fraglichen Strafsache befassten Spruchkörpers, ausgewirkt haben, und zwar dergestalt, dass ein oder mehrere Richter dieses Spruchkörpers nicht die nach

dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit geboten haben.

[87] Wie sich aus den Rn. 74 bis 76 des vorliegenden Urts. ergibt, reicht insoweit entgegen dem Vorbringen der niederländischen Regierung die Information nicht aus, dass ein oder mehrere Richter, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zur Verurteilung der Person geführt hat, um deren Übergabe ersucht wurde, auf Vorschlag eines Gremiums ernannt worden sind, das sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt, die die Legislative oder die Exekutive vertreten oder von diesen ausgewählt werden, wie dies beim KRS [Landesjustizrat, Polen] seit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 08.12.2017 der Fall ist.

[88] Daher müsste die betr. Person, was den Spruchkörper betr., der mit ihrer Strafsache befasst war, auch Angaben insb. zum Verfahren der Ernennung des betr. Richters oder der betr. Richter und zu ihrer etwaigen Abordnung machen, anhand deren die vollstreckende Justizbehörde in der Lage wäre, unter den gegebenen Umständen festzustellen, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Zusammensetzung dieses Spruchkörpers geeignet war, das in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerte Grundrecht dieser Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in dem gegen sie geführten Strafverfahren zu beeinträchtigen.

[89] So können z. B. Informationen, über die die vollstreckende Justizbehörde verfügt und aus denen sich ergibt, dass ein bestimmter Richter an den mit der Strafsache gegen die betr. Person befassten Spruchkörper abgeordnet wurde wobei der Justizminister diese Abordnung nach Kriterien, die nicht im Vorhinein bekannt sind, beschließen und jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann, ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Feststellung sein, dass in diesem konkreten Fall eine echte Gefahr der Verletzung des besagten Grundrechts besteht (vgl. entspr. Urt. v. 16.11.2021 a.a.O. Rn. 77 bis 90).

[90] Darüber hinaus sind alle Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens, in dem die betr. Person verurteilt wurde, relevant, so z. B., ob sie die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe eingelegt hat. Insb. ist zu berücksichtigen, ob die betr. Person im Ausstellungsmitgliedstaat eines oder mehrere Mitglieder des Spruchkörpers wegen Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren ablehnen kann, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht hat und welche Informationen über die Behandlung einer solchen Ablehnung in diesem Verfahren oder in einem etwaigen Berufungsverfahren vorliegen. [...]

[93] Was zum anderen den in der Rechtssache C-563/21 PPU genannten Fall eines zur Strafverfolgung ausgestellten EuHB betr., ist darauf hinzuweisen, dass der vom vorliegenden *Gericht* angeführte Umstand, dass die Person, um deren Übergabe ersucht wird, vor ihrer etwaigen Übergabe nicht wissen kann, welche Richter mit der nach der Übergabe möglicherweise gegen sie geführten Strafverfahren befasst sein werden, für sich allein nicht genügen kann, um die Übergabe zu verweigern.

[94] Nichts in dem mit dem RB 2002/584 eingeführten System lässt nämlich die Annahme zu, dass die Übergabe einer Person an den Ausstellungsmitgliedstaat zur Strafverfolgung davon abhängig wäre, dass diese Strafverfolgung zu einem

Strafverfahren vor einem bestimmten Gericht führt, und erst recht nicht davon, dass die Richter, die mit dieser Strafsache befasst sein werden, genau identifiziert werden.

[95] Eine gegenteilige Auslegung nähme dem zweiten Schritt der in den Rn. 52 und 53 des vorliegenden Urts. dargestellten Prüfung jede praktische Wirksamkeit und würde nicht nur die Verwirklichung des in Rn. 42 dieses Urts. angeführten Ziels RB 2002/584 gefährden, sondern auch das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das dem in diesem RB eingeführten Mechanismus des EuHB zugrunde liegt.

[96] Unter Umständen wie den in der Rechtssache C-563/21 PPU in Rede stehenden, unter denen zu dem Zeitpunkt, zu dem die vollstreckende Justizbehörde über die Übergabe der von dem EuHB betr. Person an den Ausstellungsmitgliedstaat zu entscheiden hat, die Zusammensetzung des Spruchkörpers, der mit dem Verfahren gegen diese Person befasst sein wird, nicht bekannt ist, kann diese Behörde jedoch nicht von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls absehen, um auf der Grundlage der von der betr. Person vorgelegten und ggf. durch die von der ausstellenden Justizbehörde übermittelten Informationen ergänzten Gesichtspunkte zu prüfen, ob im Fall der Übergabe eine echte Gefahr besteht, dass das Grundrecht dieser Person auf ein faires Verfahren vor einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt wird.

[97] Wie der Generalanwalt in Nr. 63 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, können solche Gesichtspunkte u.a. in Erklärungen staatlicher Behörden bestehen, die sich auf den konkreten Fall auswirken könnten. Die vollstreckende Justizbehörde kann sich auch auf jede andere ihr relevant erscheinende Information stützen, wie bspw. Informationen über die persönliche Situation der betr. Person, die Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des der Ausstellung des betr. EuHB zugrunde liegenden Sachverhalts, aber ggf. auch auf alle sonstigen Informationen, über die sie in Bezug auf die Richter verfügt, mit denen die Spruchkörper besetzt sind, die für das Verfahren gegen diese Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat wahrscheinlich zuständig sein werden.

[98] Insoweit ist allerdings im Anschluss an die in Rn. 87 des vorliegenden Urts. dargelegten Erwägungen klarzustellen, dass eine Information darüber, dass ein oder mehrere Richter des zuständigen Gerichts oder, falls dies bekannt ist, des betr. Spruchkörpers auf Vorschlag eines Gremiums, das sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt, die die Legislative oder die Exekutive vertreten oder von diesen ausgewählt werden, wie dies beim KRS seit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 08.12.2017 der Fall ist, ernannt wurden, nicht ausreicht, um festzustellen, dass für die betr. Person im Fall einer Übergabe eine echte Gefahr besteht, dass ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren vor einem zuvor durch Gesetz eingerichteten Gericht verletzt wird. Eine solche Feststellung setzt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung des Verfahrens zur Ernennung des betr. Richters oder der betr. Richter voraus.

[99] Ebenso kann die vollstreckende Justizbehörde zwar nicht allein deshalb ausschließen, dass für die Person, gegen die ein zum Zweck der Strafverfolgung erlassener EuHB ergangen ist, im Fall der Übergabe eine echte Gefahr der Verletzung dieses Grundrechts besteht, weil diese Person im Ausstellungsmit-

gliedstaat die Möglichkeit hat, ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Spruchkörpers, die mit ihrer Strafsache befasst sein werden, abzulehnen; sie kann diese Möglichkeit jedoch bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Gefahr besteht, berücksichtigen (vgl. entspr. Urt. v. 25.07.2018 a.a.O. Rn. 117).

[100] Insoweit ist i.R.d. Beurteilung, ob die betr. Person im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung dieses Grundrechts ausgesetzt sein wird, unerheblich, dass eine solche Ablehnung im Kontext eines zur Strafverfolgung ausgestellten EuHB ggf. erst dann erfolgen kann, wenn diese Person bereits übergeben wurde und Kenntnis von der Zusammensetzung des Spruchkörpers erlangt hat, die mit der Strafverfolgung gegen sie befasst ist.

[101] Stellt die vollstreckende Justizbehörde nach einer Gesamtwürdigung fest, dass ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die betr. Person im Fall der Übergabe einer echten Gefahr der Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen, unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgesetzt ist, muss sie gem. Art. 1 Abs. 3 RB 2002/584 davon absehen, den betr. EuHB zu vollstrecken. Andernfalls muss sie den Haftbefehl gem. der in Art. 1 Abs. 2 RB vorgesehenen grds. Verpflichtung vollstrecken (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.12.2020 a.a.O. Rn. 61). [...]

Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen

GrCh Art. 48 Abs. 1, 2; AEUV Art. 267; RL 2010/64/EU Art. 5 Abs. 2; RL 2012/13 Art. 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 1

1. Um sicherzustellen, dass ein Beschuldigter, der die Sprache des Strafverfahrens nicht spricht und nicht versteht, gleichwohl ordnungsgemäß darüber unterrichtet wurde, was ihm vorgeworfen wird, müssen die nationalen Gerichte prüfen, ob er eine Dolmetschleistung »ausreichender Qualität« erhalten hat, um den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu verstehen.

2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Qualität der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen ausreicht, damit Beschuldigte den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen können und diese Dolmetschleistungen von den nationalen Gerichten überprüft werden können.

3. Eine Person darf nicht in Abwesenheit verurteilt werden, obwohl sie aufgrund einer unzureichenden Dolmetschleistung nicht in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf unterrichtet wurde, oder wenn die Qualität der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen nicht ermittelt und somit nicht festgestellt werden kann, dass die Person in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf unterrichtet wurde.

4. Die Entscheidung eines Höchstgerichts, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen für rechtswidrig erklärt wird, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien, ist mit Unionsrecht unvereinbar und außer Acht zu lassen.

EuGH, Große Kammer, Urt. v. 23.11.2021 – C-564/19

Aus den Gründen: [25] *Ausgangsverfahren und Vorlagefragen.* Der vorlegende Richter, der als *Einzelrichter* des *Pesti Központi Kerületi Bíróság* (Zentrales Stadtbezirksgericht Pest, Ungarn) tagt, ist mit einem Strafverfahren gegen IS, schwedischer Staatsangehöriger türkischer Herkunft, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die ungarischen Rechtsvorschriften über Erwerb, Besitz, Herstellung, Vermarktung, Einfuhr, Ausfuhr oder Beförderung von Schusswaffen oder Munition befasst. Die Gerichtssprache ist Ungarisch, die der Angekl. nicht beherrscht. Aus dem Vorabentscheidungsersuchen geht hervor, dass sich der Angekl. nur mit Hilfe eines Dolmetschers verständigen kann.

[26] IS wurde am 25.08.2015 in Ungarn festgenommen und am selben Tag als »Verdächtiger« vernommen. Vor dieser Vernehmung beantragte IS den Beistand eines Rechtsanwalts und eines Dolmetschers; während der Vernehmung, bei der der RA nicht zugegen sein konnte, wurde ihm der gegen ihn bestehende Tatverdacht eröffnet. IS verweigerte die Aussage, da er sich nicht mit seinem Verteidiger habe beraten können.

[27] Bei dieser Vernehmung zog der Ermittlungsbeamte einen Dolmetscher für die schwedische Sprache hinzu. Allerdings gibt es den Angaben des vorlegenden Richters zufolge weder einen Hinweis darauf, in welcher Art und Weise der Dolmetscher ausgewählt und seine Fähigkeiten überprüft wurden, noch darauf, dass sich der Dolmetscher und IS verstanden.

[28] IS wurde nach dieser Vernehmung wieder freigelassen. Er soll sich nicht in Ungarn aufhalten [...]. Nach Angaben des vorlegenden Richters ist in der Phase des gerichtlichen Verfahrens die Anwesenheit des Angekl. in der vorbereitenden Sitzung jedoch obligatorisch und die Ausstellung eines nationalen oder EuHB nur in den Fällen möglich, in denen gegen ihn eine Freiheitsstrafe verhängt werden könne. In der vorliegenden Sache habe der StA jedoch eine Geldstrafe beantragt, weshalb das vorlegende Gericht verpflichtet sei, das Verfahren in Abwesenheit fortzuführen, wenn der Angekl. nicht zum angegebenen Termin erscheine.

[29] Unter diesen Umständen stellt der vorlegende Richter als Erstes fest, dass die Mitgliedstaaten gem. Art. 5 Abs. 1 RL 2010/64 konkrete Maßnahmen ergreifen müssten, um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprächen, die nach Art. 2 Abs. 8 und Art. 3 Abs. 9 dieser RL erforderlich sei, was bedeute, dass Dolmetschleistungen eine ausreichende Qualität aufweisen müssten, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, indem insb. dafür Sorge getragen werde, dass verdächtige oder besch. Personen Kenntnis von den ihnen zur Last gelegten Taten hätten und ihre Verteidigungsrechte ausüben könnten. Zudem müssten sich nach Art. 5 Abs. 2 dieser RL die Mitgliedstaaten, um die Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, darum bemühen, ein oder mehrere Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert seien.

[30] Des Weiteren müssten verdächtige oder besch. Personen gem. Art. 4 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 1 RL 2012/13 in einer Sprache, die sie verstünden, unverzüglich schriftlich über ihre Rechte belehrt und über die strafbare Handlung, deren sie verdächtig oder beschuldigt würden, unterrichtet werden.

[31] In Ungarn gebe es kein amlt. Register mit Übersetzern und Dolmetschern und die ungarischen Rechtsvorschriften stellten weder klar, wer im Strafverfahren als *Ad-hoc*-Übersetzer oder *Ad-hoc*-Dolmetscher bestellt werden könne, noch, nach welchen Kriterien, da nur die beglaubigte Übersetzung von Dokumenten geregelt sei. In Ermangelung entspr. Rechtsvorschriften könnten weder RAe noch Richter die Qualität der Dolmetschleistung überprüfen. Verdächtige oder besch. Personen, die der ungarischen Sprache nicht mächtig seien, würden bei ihrer ersten Vernehmung in dieser Eigenschaft mit Hilfe eines Dolmetschers über den gegen sie bestehenden Tat-